

29. Consistorial-Verordnung vom 25. Juli 1884, die Verurlaubung von Volksschullehrern betreffend.

Da sich das Bedürfnis nach Erlaß von Normen über die Verurlaubung von Volksschullehrern geltend gemacht hat, so wird mit Sorauissini Höchster Genehmigung das Folgende verordnet.

1.

Die Lehrer und Lehrerinnen dürfen ohne Erlaubniß ihres nächsten Vorgesetzten auch nicht eine Lehrstunde ausfallen lassen.

Wegen plötzliche Krankheits- oder sonstige Nothfälle das Aussehen von Lehrstunden notwendig, so übernimmt der Lehrer dafür die Verantwortung; derselbe hat den Ausfall im Schultagebuch zu bemerken, dem nächsten Vorgesetzten aber sobald als möglich Anzeige zu machen.

Wo an ländlichen Schulen, deren Kosaltschulinспекtor nicht am Orte wohnt, mehrere Lehrer fungiren, haben dieselben in solchen Fällen vorläufig die erforderlichen Anordnungen unter einander zu vereinbaren, sodann aber thunlichst bald an die Kosaltschulinспекtion zu berichten.

2.

Wo nicht außerordentliche Vorfälle (§. 1) es unmöglich machen, haben Lehrer und Lehrerinnen, wenn sie Unterrichtsstunden aussetzen oder verkürzen wollen, bei ihrem nächsten Vorgesetzten Urlaub einzuholen.

Die Stellung eines Vertreters befreit nicht von dieser Verpflichtung.

Das Gesuch um Urlaub ist — soweit dasselbe nicht durch unvorhergesehene Ereignisse veranlaßt ist — so zeitig anzubringen, daß für ordnungsmäßige Erledigung des Gesuchs, insbesondere für die Anordnung der Vertretung genügende Zeit bleibt.

3.

Die zur Ertheilung des Urlaubs Berechtigten haben die dafür vorgebrachten Gründe zu prüfen und, falls diese Gründe nicht ausreichend sind, den Urlaub zu versagen.

4.

Zur Ertheilung von Urlaub für einzelne Unterrichtsstunden bis zu drei Tagen ist auf dem Lande der Kosaltschulinспекtor, in den Städten der betreffende Schuldirektor befugt. Wenn ein Kosaltschulinспекtor bezw. Schuldirektor für mehr als einen Tag Urlaub ertheilt, so hat er dem Landesinspektoren bezw. im Burgl'schen Bezirke dem dortigen Inspektoren bezw. dem städtischen Kosaltschulinспекtor Mittheilung zu machen.

5.

Urlaub auf mehr als drei und bis zu vierzehn Tagen ist durch Vermittelung des nächsten Vorgesetzten bei dem Landesinspektoren, im Burgl'schen Bezirke bei dem dortigen Inspektoren bezw. bei dem städtischen Kosaltschulinспекtor schriftlich nachzusuchen, der Bescheid ist ebenfalls schriftlich zu ertheilen.

Mündlicher Antrag und Bescheid sind nur in dringenden Fällen zulässig, und dann zu den betreffenden Akten vorzumerken.